

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3917-01	Termin 25.09.2023	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
18.09.2023	Haupt- und Finanzausschuss	V			
25.09.2023	Rat der Stadt	B			
18.10.2023	Umweltausschuss	K			

Beratungsgegenstand

RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH (RWW)
hier: Änderung des Wasserkonzessionsvertrages

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt beschließt unter dem Vorbehalt der Freistellung durch die Landeskartellbehörde NRW die beigelegte Ergänzungsvereinbarung (Anlage 1) zu dem mit der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH bestehenden Wasserkonzessionsvertrag. Der bestehende Konzessionsvertrag wird damit um den 31.12.2041 als Enddatum ergänzt.
2. Der Rat der Stadt beschließt, dass auf die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts zum 31.12.2026 verzichtet wird.
3. Der Rat der Stadt ermächtigt die Verwaltung, sich daraus ergebende Folgeänderungen vorzunehmen.

Stv. Bereichsleiter Bereich 9-5	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Kunz-Aue Datum 29.08.2023	Datum	Tsalastras Datum 30.08.2023	Schranz Datum 07.09.2023
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3917-01	Termin 25.09.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Bezug

- Drucksache Nr. B/02/2279 vom 18.03.2002
- Drucksache Nr. B/02/2359 vom 22.04.2002

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [X]

ja ☐ []

b) Sonstige

Auswirkungen auf das Klima

ja ☐ [] (siehe Anlage Klimacheck)

nein ☒ [X] Begründung: Diese Vorlage hat keinen Einfluss auf die Belange des Klimaschutzes.

Begründung

Ergänzungsvereinbarung

Im Jahr 2002 hat die RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH (folgend kurz RWW) mit den vier Gesellschafterkommunen Mülheim, Bottrop, Gladbeck und Oberhausen Wasserkonzessionsverträge geschlossen (vgl. B/02/2279, Rat der Stadt am 18.03.2002 sowie B/02/2359, Hauptausschuss am 22.04.2002).

Die Konzessionsverträge enthalten die gleichlautende Regelung, dass die Verträge mit einer zweijährigen Kündigungsfrist erstmals zum 31.12.2026, sodann zum Schluss eines jeden fünften Geschäftsjahres gekündigt werden können.

Zur Sicherstellung eines koordinierten Vorgehens der Gesellschafterkommunen haben sich die kommunalen Gesellschafter getroffen, um das weitere Vorgehen zu erörtern. Ergebnis dieses Austausches war, dass die bestehende Zusammenarbeit mit RWW nach Möglichkeit fortgeführt und das bestehende Vertragswerk modifiziert werden soll, um die kommunalen Belange nach aktuellen Marktstandards der 2020er Jahre zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund wurde die Rechtsanwaltskanzlei AULINGER, Essen/Bochum, mit der Prüfung beauftragt, eine möglichst rechtssichere Lösung zu erarbeiten. Diese Prüfung ergab, dass Konzessionsverträge mit einer Laufzeit von maximal 40 Jahren kartellrechtlich unbedenklich sind. Es wurde empfohlen, dass die Regelungen des § 9 im Konzessionsvertrag vertragsändernd um ein konkretes Enddatum (31.12.2041) ergänzt werden. Auf dieser Basis haben die Kommunen unter Einbeziehung der Rechtsanwaltskanzlei AULINGER Gespräche/Verhandlungen mit RWW aufgenommen.

Im Rahmen dieser Gespräche wurde die Möglichkeit genutzt, die bestehenden Verträge nach den geltenden rechtlichen Anforderungen und Marktstandards zugunsten der Kommunen zu optimieren. Die im Ergebnis verhandelte Ergänzungsvereinbarung verbessert u.a. die Regelungen zu den Folgekosten zugunsten der Stadt (vgl. Anlage 1). Zudem werden weitere „kommunalfreundliche“ Klauseln klarstellend in den Vertrag aufgenommen (vgl. Anlage 2).

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3917-01	Termin 25.09.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Nach den geltenden rechtlichen Regelungen für Wasserkonzessionsverträge muss diese Ergänzung der Landeskartellbehörde NRW zur Freistellung vorgelegt werden. Die Kartellbehörde hat nach Prüfung mit Schreiben vom 04.07.2023 mitgeteilt, dass die Ergänzungsvereinbarung keinerlei kartellrechtlichen Bedenken begegnet, die einer Freistellung gemäß § 31 a Abs. 1 GWB i.V.m. § 31 Abs. 1 Nr. 2 GWB entgegenstehen würde. Der Beschluss steht dennoch unter Vorbehalt, da die formale Freistellung erst nach Vorliegen aller kommunalen Gremienbeschlüsse erfolgen kann.

Das Vorgehen und die vorliegende Vorlage, inklusive der Vertragsänderungen, sind durch die Anwaltskanzlei AULINGER geprüft worden.

Kündigungsrecht

Zur Fortsetzung der Zusammenarbeit mit RWW ist vorgesehen, dass die Kommunen zum 31.12.2026 auf die Ausübung des Kündigungsrechtes verzichten. Eine vorzeitige Kündigung bleibt somit weiterhin zum 31.12.2031 und 31.12.2036 möglich.

Die Verwaltungen der übrigen o.g. kommunalen Gesellschafter der RWW streben zeitnah entsprechende Ratsbeschlüsse an.

Kurzfassung

Auf eine Kurzfassung wird angesichts der jeweiligen kurzen Begründungen zu den einzelnen Beschlussgegenständen verzichtet.

Anlagen

- 1) Ergänzungsvereinbarung zum Konzessionsvertrag zwischen Stadt Oberhausen und RWW vom 23.04.2002
- 2) Synoptische Darstellung zur Änderung des Wasserkonzessionsvertrages zwischen der Stadt Oberhausen und RWW

Ergänzungsvereinbarung zum Konzessionsvertrag zwischen Stadt Oberhausen und RWW vom 23.04.2002

Präambel

Seit Jahrzehnten versorgt RWW die Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen in der Stadt Oberhausen mit Wasser. Aktuelle Grundlage ist hierfür der Konzessionsvertrag vom 23.04.2002. Die Stadt Oberhausen ist an RWW zudem als Gesellschafterin beteiligt. Die Stadt Oberhausen und RWW möchten ihre erfolgreiche Zusammenarbeit nach dem bestehenden Konzessionsvertrag im rechtlich zulässigen Rahmen fortsetzen und zugleich an neue kommunale Anforderungen und die Ergebnisse aktueller Wettbewerbsverfahren anpassen. Sie berücksichtigen hierbei die Hinweise, die die Landeskartellbehörde Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Freistellungsverfahrens nach § 31a GWB gegeben hat, und vereinbaren unter Fortgeltung des Konzessionsvertrages vom 23.04.2002 und der hierzu getroffenen Nebenabreden, was folgt:

I. Ergänzung von § 9

§ 9 wird um einen neuen Abs. 1 ergänzt, der lautet:

1. *Dieser Vertrag tritt am 01.01.2002 in Kraft und endet automatisch am 31.12.2041 (40 Jahre), ohne dass es einer Kündigung bedarf.*

Die Nummern der nachfolgenden Absätze in § 9 verändern sich entsprechend.

II. Änderung und Ergänzung von § 5

§ 5 wird in der Überschrift sowie in Abs. 4 wie folgt geändert und zudem um neue Abs. 5 und 6 ergänzt:

§ 5 *Änderungen von Versorgungsanlagen als Folge anderer Baumaßnahmen /
Entfernungsverpflichtung / Beschädigung von Grünpflanzen*

4. *RWW trägt für Anlagen, die ein Alter von bis zu 39 Jahren haben, 75 %, die Stadt 25 % der Kosten, die für die Verlegung der Anlagen entstehen und von RWW gegenüber der Stadt nachgewiesen werden. Ein Vorteilsausgleich findet nicht statt. Die Kosten erforderlich werdender Anpassungen von Hydranten und Schieberkappen an veränderte Straßen- und Wegeverhältnisse (einschließlich der erforderlichen Formsteine etc.) werden allein von RWW getragen. Für Anlagen, die 40 Jahre oder älter sind, trägt RWW sämtliche Kosten. Sie trägt ebenso sämtliche Kosten, wenn die Umlegung oder Änderung ihrer Anlagen auf eigene Veranlassung von RWW erfolgt.*
5. *Außer Betrieb gesetzte Leitungen (mehr als 4 Jahre ungenutzt) hat RWW zu entfernen, soweit von diesen eine Gefahr ausgeht oder soweit sie Maßnahmen der Stadt erheblich erschweren oder behindern. Alternativ zur Entfernung ist RWW berechtigt, die Leitungen unter Beachtung des Technischen Regelwerks für unterirdische Versorgungsleitungen fachgerecht zu verfüllen. In diesem Fall kann die Stadt die anschließende Beseitigung der Anlagen auf Kosten der RWW nur in den Bereichen verlangen, in denen die verfüllten Leitungen eine Baumaßnahme der Stadt behindern. Die Entfernung geschieht innerhalb von drei Monaten nach einer entsprechenden Mitteilung der Stadt.*
6. *Wenn Grünpflanzen von RWW zur Durchführung des Netzbetriebs gefällt werden müssen oder beschädigt werden, ersetzt RWW der Stadt den entstandenen Schaden. An Stelle einer Scha-*

denersatzforderung kann die Stadt eine gleichwertige Ersatzanpflanzung am Standort der alten Grünpflanze oder - sofern dieser Standort nicht mehr geeignet ist - an einer anderen Stelle im Stadtgebiet verlangen. Sofern die Ersatzanpflanzung dem Schaden der Stadt nicht vollständig entspricht, ist RWW zur Zahlung des Differenzbetrages verpflichtet. Sollte die Fällung eines Baumes (ab 10 cm Durchmesser, gemessen in 1m Höhe) zur Umsetzung einer Baumaßnahme unumgänglich sein, verpflichtet sich RWW zu Ersatzmaßnahmen nach dem „3:1-Prinzip“ - d. h. für jeden Baum, der gefällt wird, werden drei neue, in Abstimmung mit der Stadt, im Stadtgebiet aufgeforstet (Ersatzpflanzung). Dabei sollen bevorzugt einheimische Laubgehölze verwendet werden.

III. Ergänzung des Vertrages um neuen § 15

Der Vertrag wird um einen neuen § 15 ergänzt, der lautet:

§ 15 Sonstige Pflichten der RWW

- 1. RWW unterstützt die Stadt im Rahmen der ihr vorliegenden Daten und durch Erstellung entsprechender Unterlagen bei der Erstellung eines Trinkwasserversorgungskonzeptes nach § 38 LWG NRW oder nach einer vergleichbaren Regelung. Ausarbeitungen für das Trinkwasserversorgungskonzept werden gegen Entgelt erbracht.*
- 2. Die Parteien vereinbaren für sämtliche Baumaßnahmen gemäß dieses Vertrages, dass der Stadt hinsichtlich der für eine breitbandige Datenversorgung im Stadtgebiet erforderlichen Leerrohrinfrastruktur das Recht zur Mitverlegung zusteht. Die Kosten für das einzubringende Material sowie für durch die Mitverlegung verursachte Mehrkosten bei den Erd- und Oberflächenarbeiten trägt die Stadt.*
- 3. Soweit nach der Konzessionsabgabenanordnung zulässig, erfolgen Wasserlieferungen für Zwecke der Straßenreinigung und für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich. Diese unentgeltlichen Lieferungen sind begrenzt auf eine Jahresmenge, die RWW und Stadt bis zum 1. November des Vorjahres jeweils einvernehmlich festlegen.*
- 4. Die Stadt einschließlich ihrer rechtlich unselbstständigen Eigenbetriebe erhält für den abgerechneten Eigenverbrauch den gemäß § 12 A/KAE höchstzulässigen Preisnachlass derzeit von 10 v. H. des Rechnungsbetrages für den Eigenverbrauch. Dieser wird in der Rechnung offen ausgewiesen und in Abzug gebracht.*
- 5. Für konkrete Leistungen, z. B. Aufbruchgenehmigungen und verkehrsrechtliche Anordnungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit RWW zum Vorteil von RWW erbringt und die die Stadt im Einzelnen aufzuschlüsseln hat, zahlt RWW im gesetzlich zulässigen Umfang Verwaltungskostenbeiträge. Dies betrifft insbesondere Verwaltungsgebühren für Tiefbaugenehmigungen, soweit die Erhebung dieser Gebühr gesetzlich zulässig ist.*
- 6. Sollte es RWW durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahme ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Stadt eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird RWW im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Stadt andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit RWW durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart.*

Synoptische Darstellung zur Änderung des Wasserkonzessionsvertrages zwischen der Stadt Oberhausen und RWW

Fassung vom 23.04.2002	Änderungsfassung
Norm / Vertragstext	Norm / Vertragstext
§ 5 Änderungen von Versorgungsanlagen als Folge anderer Baumaßnahmen	§ 5 Änderungen von Versorgungsanlagen als Folge anderer Baumaßnahmen / Entfernungsverpflichtung / Beschädigung von Grünpflanzen
4. Die Stadt erstattet der RWW für Anlagen, die nicht älter als zehn Jahre sind, sämtliche, für ältere Anlagen 25 % der für die Sicherung oder Änderung nach Abs. 1 und 2 entstehenden, von RWW nachgewiesenen Kosten. Die Erstattungszahlung ist innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Kostenberechnung und der vollständigen Kostennachweise fällig. -bislang kein Absatz 5 und 6-	4. RWW trägt für Anlagen, die ein Alter von bis zu 39 Jahren haben, 75 %, die Stadt 25 % der Kosten, die für die Verlegung der Anlagen entstehen und von RWW gegenüber der Stadt nachgewiesen werden. Ein Vorteilsausgleich findet nicht statt. Die Kosten erforderlich werdender Anpassungen von Hydranten und Schieberkappen an veränderte Straßen- und Wegeverhältnisse (einschließlich der erforderlichen Formsteine etc.) werden allein von RWW getragen. Für Anlagen, die 40 Jahre oder älter sind, trägt RWW sämtliche Kosten. Sie trägt ebenso sämtliche Kosten, wenn die Umlegung oder Änderung ihrer Anlagen auf eigene Veranlassung von RWW erfolgt. 5. Außer Betrieb gesetzte Leitungen (mehr als 4 Jahre ungenutzt) hat RWW zu entfernen, soweit von diesen eine Gefahr ausgeht oder soweit sie Maßnahmen der Stadt erheblich erschweren oder behindern. Alternativ zur Entfernung ist RWW berechtigt, die Leitungen unter Beachtung des Technischen Regelwerks für unterirdische Versorgungsleitungen fachgerecht zu verfüllen. In diesem Fall kann die Stadt die anschließende Beseitigung der Anlagen auf Kosten der RWW

Synoptische Darstellung zur Änderung des Wasserkonzessionsvertrages zwischen der Stadt Oberhausen und RWW

Fassung vom 23.04.2002	Änderungsfassung
	nur in den Bereichen verlangen, in denen die verfüllten Leitungen eine Baumaßnahme der Stadt behindern. Die Entfernung geschieht innerhalb von drei Monaten nach einer entsprechenden Mitteilung der Stadt. 6. Wenn Grünpflanzen von RWW zur Durchführung des Netzbetriebs gefällt werden müssen oder beschädigt werden, ersetzt RWW der Stadt den entstandenen Schaden. An Stelle einer Schadenersatzforderung kann die Stadt eine gleichwertige Ersatzanpflanzung am Standort der alten Grünpflanze oder - sofern dieser Standort nicht mehr geeignet ist - an einer anderen Stelle im Stadtgebiet verlangen. Sofern die Ersatzanpflanzung dem Schaden der Stadt nicht vollständig entspricht, ist RWW zur Zahlung des Differenzbetrages verpflichtet. Sollte die Fällung eines Baumes (ab 10 cm Durchmesser, gemessen in 1m Höhe) zur Umsetzung einer Baumaßnahme unumgänglich sein, verpflichtet sich RWW zu Ersatzmaßnahmen nach dem „3:1-Prinzip“ - d. h. für jeden Baum, der gefällt wird, werden drei neue, in Abstimmung mit der Stadt, im Stadtgebiet aufgeforstet (Ersatzpflanzung). Dabei sollen bevorzugt einheimische Laubgehölze verwendet werden.

Synoptische Darstellung zur Änderung des Wasserkonzessionsvertrages zwischen der Stadt Oberhausen und RWW

Fassung vom 23.04.2002	Änderungsfassung
§ 9 Vertragsdauer/Kündigung	§ 9 Vertragsdauer/Kündigung
1. Dieser Vertrag kann mit zweijähriger Frist, erstmals zum 31.12.2026, sodann zum Schluss eines jeden fünften Geschäftsjahres gekündigt werden. 2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Stadt den Gesellschaftsvertrag der RWW in berechtigter Weise kündigt. 3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.	1. Dieser Vertrag tritt am 01.01.2002 in Kraft und endet automatisch am 31.12.2041 (40 Jahre), ohne dass es einer Kündigung bedarf. 2. Er kann jedoch mit zweijähriger Frist, erstmals zum 31.12.2026, sodann zum Schluss eines jeden fünften Geschäftsjahres gekündigt werden. 3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Stadt den Gesellschaftsvertrag der RWW in berechtigter Weise kündigt. 4. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Synoptische Darstellung zur Änderung des Wasserkonzessionsvertrages zwischen der Stadt Oberhausen und RWW

Fassung vom 23.04.2002	Änderungsfassung
-bislang kein § 15-	§ 15 Sonstige Pflichten der RWW
	1. RWW unterstützt die Stadt im Rahmen der ihr vorliegenden Daten und durch Erstellung entsprechender Unterlagen bei der Erstellung eines Trinkwasserversorgungskonzeptes nach § 38 LWG NRW oder nach einer vergleichbaren Regelung. Ausarbeitungen für das Trinkwasserversorgungskonzept werden gegen Entgelt erbracht. 2. Die Parteien vereinbaren für sämtliche Baumaßnahmen gemäß dieses Vertrages, dass der Stadt hinsichtlich der für eine breitbandige Datenversorgung im Stadtgebiet erforderlichen Leerrohrinfrastruktur das Recht zur Mitverlegung zusteht. Die Kosten für das einzubringende Material sowie für durch die Mitverlegung verursachte Mehrkosten bei den Erd- und Oberflächenarbeiten trägt die Stadt. 3. Soweit nach der Konzessionsabgabenanordnung zulässig, erfolgen Wasserlieferungen für Zwecke der Straßenreinigung und für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich. Diese unentgeltlichen Lieferungen sind begrenzt auf eine Jahresmenge, die RWW und Stadt bis zum 1. November des Vorjahres jeweils einvernehmlich festlegen. 4. Die Stadt einschließlich ihrer rechtlich unselbstständigen Eigenbetriebe erhält für den abgerechneten Eigenverbrauch den gemäß § 12 A/KAE höchstzulässigen Preisnachlass derzeit von 10 v. H. des

Synoptische Darstellung zur Änderung des Wasserkonzessionsvertrages zwischen der Stadt Oberhausen und RWW

Fassung vom 23.04.2002	Änderungsfassung
	Rechnungsbetrages für den Eigenverbrauch. Dieser wird in der Rechnung offen ausgewiesen und in Abzug gebracht. 5. Für konkrete Leistungen, z. B. Aufbruchgenehmigungen und verkehrsrechtliche Anordnungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit RWW zum Vorteil von RWW erbringt und die die Stadt im Einzelnen aufzuschlüsseln hat, zahlt RWW im gesetzlich zulässigen Umfang Verwaltungskostenbeiträge. Dies betrifft insbesondere Verwaltungsgebühren für Tiefbaugenehmigungen, soweit die Erhebung dieser Gebühr gesetzlich zulässig ist. 6. Sollte es RWW durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahme ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Stadt eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird RWW im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Stadt andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit RWW durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart.